

ANLAGE 15

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur erneuten Auslegung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

| Nr. | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| 1. | Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 02.10.2018: Keine Anregungen oder Bedenken. | Kenntnisnahme |
| 2. | Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 04.10.2018: Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 05.01.2017 (Az. 2511// 16-11654) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. | Kenntnisnahme |
| 3. | <p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 25.10.2018:</p> <p>A. Gewerbeaufsicht, Oberflächengewässer, Altlasten, Bodenschutz, Abwasser, Vermessung/Flurbereinigung keine Anregungen</p> <p>B. Brandschutz Hr. Surbeck, Tel. 0751/85-5140 Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | <p>2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit. Allgemeiner Hinweis:</p> <p>Naturschutz Fr. Mazenmiller, Tel. 0751 85-4244 1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG Unter Ziffer A „Planungsrechtliche Festsetzungen“ Ziffer 6 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Ziffer 6.8 (Seite 7) und im Teil II, A Begründung, Ziffer 20 Auswirkungen der Planung, Artenschutz auf Seite 14 ist zu ergänzen, dass die Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter in einer Höhe von mindestens 5 m angebracht werden müssen (vgl. „www.Artenschutz-am-Haus“). Die vorgeschlagene Höhe von mindestens 3 Metern mag für die Haussperlingsnisthilfen geeignet sein, für die Mauerseglernisthilfen sind sie zu niedrig und ohne freien Anflug. Die beste Lage zur Installation ist bei den ca. 10 m hohen Gebäuden, die Installation am Satteldachansatz bzw. bei den Flachdächern am oberen Ende der Hauswand unterhalb der Attika.</p> | <p>Wird berücksichtigt Die Anmerkungen werden in den Bebauungsplan eingearbeitet.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|-----------------------------|
| | <p>Analog zum Bezner-Areal wird vorgeschlagen, den Abstand zur Attika sowie den Abstand der Kästen untereinander mindestens 30 cm zu wählen und einen Abstand zu Fenstern oder Balkonen von mindestens 1,5 m einzuhalten. Die Einfluglöcher müssen dauerhaft frei anfliegbar sein. Die Nisthilfen sind dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Grundsätzlich sind die auf-Putz-Kästen im Unterhalt aufwendiger (u. a. regelmäßige Überprüfung der Aufhängung notwendig) und optisch weniger ansprechend. Aufgrund der exponierten Anbringung ist außerdem damit zu rechnen, dass die Kästen etwa alle 5 Jahre durch neue ersetzt werden müssen. Daher wird bei allen Nisthilfen empfohlen, diese eingemauert / unter Putz anzubringen. Diese Ausführung ist durch den Architekten zu prüfen. Über die schlussendlich verwendeten Nisthilfen sowie Lage und Art der Installation ist die Stadt zu informieren. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die Artenschutz - Maßnahmen bei Umsetzung der Planung eingehalten werden.</p> | |
| 4. | <p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 12.10.2018:</p> <p>Vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ziegelstraße 50 und 52“ sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen.</p> <p>Der Regionalverband bringt zum oben genannten Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ziegelstraße 50 und 52"

| Nr. | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|-----------------------------|
| 5. | <p>Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Stellungnahme vom 27.09.2018:</p> <p>Wie in unserem Schreiben vom 30.11.2016 bereits mitgeteilt, hat das Land Baden Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau, Amt Ravensburg gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet "Ziegelstraße 50 und 52" keine Einwendungen, da landeseigenen Flächen nicht betroffen sind. Aus diesem Grund ist eine weitere Beteiligung unseres Amtes an diesem Verfahren nicht mehr erforderlich.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| 6. | <p>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 24.10.2018:</p> <p>Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| 7. | <p>Amprion GmbH, Stellungnahme vom 28.09.2018:</p> <p>Mit Schreiben vom 19.07.2018 und 06.12.2016 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahmen behalten auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|----------------------|
| 8. | Kabel BW/ Unity Media, Stellungnahme vom 24.09.2018: Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 07.12.2016 u. 31.07.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. | Kenntnisnahme |